

Hohe Beiträge für Krankenversicherung trotz Jobverlust

Verbraucher mit einer privaten Krankenversicherung, die staatliche Unterstützung beantragen und in den günstigeren Basistarif wechseln wollen, droht eine unbezahlbare Prämienrechnung. Denn: Die Versicherer spielen beim Tarifwechsel auf Zeit. Das Gesetz muss klarer werden.



© LoboStudioHamburg - Pixabay.com

Stand: 05.09.2016

Wer privat krankenversichert ist und Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Grundsicherung beziehen muss – zum Beispiel wegen Krankheit, Behinderung oder Alter –, kann sich in den PKV-Basistarif einstufen lassen. Der hat den Vorteil, dass die Kosten von der Arbeitsagentur oder vom Grundsicherungs- bzw. Sozialamt übernommen werden. Denn die normalen Prämien für eine private Krankenversicherung sind vom Existenzminimum einfach nicht zu bezahlen. Doch der

Wechsel in den günstigeren Tarif läuft nicht immer wie am Schnürchen. Das zeigt der Fall von Herrn J.

Herr J. ist seit vielen Jahren privat krankenversichert und zwar bei der HanseMerkur. Wegen einer schweren Krankheit musste er Grundsicherung beantragen. Die Bearbeitung des Antrags beim Grundsicherungsamt dauerte zehn Tage, die Bewilligung erfolgte rückwirkend zu Monatsbeginn. Mit dem Bescheid beantragte Herr J. bei seiner Krankenversicherung umgehend die rückwirkende Einstufung in den Basistarif. Doch erst einen Monat später reagierte die Versicherung, und sie schickte nicht etwa die Antragsunterlagen, sondern kündigte die nur an – möglicherweise eine bewusste Verzögerungstaktik. Die Formulare musste Herr J. anmahnen und sie kamen erst zwei Monate nach Beginn seines bewilligten Grundsicherungsbezugs. Die Versicherung teilte ihm auch gleich mit, in den Basistarif könne er nicht rückwirkend aufgenommen werden und er müsse jetzt noch die Beiträge für die zwei Monate, in denen er schon Grundsicherung erhalten hatte, in Höhe von 1.250 Euro bezahlen – das ist viel mehr als er monatlich vom Grundsicherungsamt für seinen Lebensunterhalt bekommt.

Wir schrieben die HanseMerkur an, doch die Versicherung stellte sich stur. Wir bemühten die Aufsichtsbehörde, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Erst auf deren Veranlassung schaltete die Versicherung einen Gang zurück und meinte, „kulanterweise“ könne Herr J. nun doch schon zum Beginn des Grundsicherungsbezugs in den Basistarif wechseln.

Gesetz muss Wechsel in Basistarif klarer regeln

Tatsächlich gibt es keine eindeutige Regelung für den Zeitpunkt der Umstufung in den Basistarif. Laut Aufsichtsbehörde BaFin könnte nur eine Änderung des Gesetzes oder der Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dieser Angelegenheit Klarheit schaffen. Auch der Patientenbeauftragte der Bundesregierung sah das Problem und war ebenfalls der Meinung, Verzögerungen durch die Versicherung dürften nicht zu Lasten

der Patienten gehen. Er sagte zu, sich für eine Gesetzesänderung einzusetzen.

Wir meinen: Nötig ist eine klare Regelung, die eine rückwirkende Einstufung in den PKV-Basistarif ab Beginn des Bezugs von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Grundsicherung vorsieht. Denn wer solche Leistungen bezieht, lebt schon vom Existenzminimum und darf davon nicht auch noch – auch wenn es nur für ein oder zwei Monate ist – einen Großteil oder gar alles an seine private Krankenversicherung abgeben müssen. Oder, noch schlimmer: mehr Prämie zahlen müssen als er zum Leben hat.

DANKE FÜR IHREN HINWEIS

Sie haben Probleme mit Ihrer privaten Krankenversicherung? Sie konnten auch nicht gleich in den PKV-Basistarif wechseln und mussten übergangsweise viel Geld zahlen? Dann informieren Sie uns.

© Verbraucherzentrale Hamburg e. V.

<https://www.vzhh.de/themen/versicherungen/private-krankenversicherung/hohe-beitraege-fuer-krankenversicherung-trotz-jobverlust>